

3.1. Jan 1978 190

WL Anklam  
Gen Schmaach

INTERFLUG  
Hauptbuchhalter

Berlin, den 22. 12. 1977

Auswertg LS3

Melape  
Ordner

7/4

Anweisung des Hauptbuchhalters Nr. 5/77  
über die Abrechnung und Buchung von Schadensfällen

Für die Gewährleistung einer einwandfreien Erfassung und Abrechnung von Schadensfällen ist die

Kenntlichmachung eines Schadens

Grundvoraussetzung.

Die Leiter der Bereiche und Betriebseinheiten sowie die Kostenstellenverantwortlichen oder deren Beauftragte kennzeichnen daher die entsprechenden Unterlagen, wie Rechnungen, Lohnnachweise, Flugnachweise, ME - Scheine, Kfz - Anforderungen usw., besonders deutlich als Schadensfall. Es ist dabei darauf zu achten, daß eine Trennung nach Versicherungsfällen und anderen Schäden erfolgt. Zweifelsfälle sind mit der Gruppe Versicherung der Abt. Finanzen zu klären.

Behandlung bei Schadensfällen

1. Rechnungen von Vertragspartnern und Dritten über Schadensfälle sind als solche deutlich zu kennzeichnen und dem Bereich Rechnungswesen, Gr. Rechnungsprüfung, zuzuleiten. Das betrifft sowohl zivil- als auch vertragsrechtliche Schadensfälle. Das gleiche gilt auch für Vertragsstrafenrechnungen.
- 1.1 Die Rechnungsprüfung leitet nach "Sachlich richtig - Zeichnung" durch die zuständigen Leiter der Bereiche und Betriebseinheiten sowie durch die Kostenstellenverantwortlichen eine Kopie der Rechnung zur weiteren Bearbeitung des Schadensfalles an die Abt. Finanzen.

P3 S. 4

P5 S. 5

Vertragsstrafenrechnungen und Schadenersatzforderungen, die auf der Grundlage des Vertragsgesetzes geltend gemacht werden, sind sofort an die Rechtsstelle weiterzuleiten, damit die gesetzliche Einspruchsfrist gewahrt werden kann.

- 1.2 Die Originalrechnung erhält die Abt. Wirtschaftskontrolle. Diese nimmt die Kontierung auf das entsprechende Kostenartenkonto der Klasse 3 und die Aussonderung der Kosten auf ein Abrechnungskonto der Gruppe 411 unter Angabe des Schadensfalles vor. (Z. B. Fahrzeugtyp, Kennzeichen usw. )

Buchung: Per 411 an 4001  
Abrg.-Konto Kostenausgleichs-  
konto

Schadensfall

Verantw.: Abt. Wirtschaftskontrolle

- 1.3 Rechnungen, die durch die Kassen und Banken der Produktionsbereiche und Verkehrsflughäfen laufen und als Schadensfall gekennzeichnet sind, werden von der Gruppe Finanzbuchhaltung

per 411 an 20 Kasse bzw.  
Abrg.-Kto. an 21 Bank  
Schadensfall

gebucht und der Abt. Finanzen bzw. der Rechtsstelle gemeldet.

Verantw.: Gr. Finanzbuchhaltung

2. Die Forderung an die Versicherungsanstalt wird aufgrund einer Mitteilung der Abt. Finanzen von der Internationalen Abrechnung, Fracht/Sonstiges, durch A - Rechnng. aufgemacht.

Die Buchung erfolgt durch die Gruppe Finanzbuchhaltung.

A-Rechnng. per 2302 an 411  
Ford.aus A-Rg. Abrg.-Kto. Schadensfall

Bankein- per 21 an 2302  
gang von der Ver- Betriebsmittelkto. Ford. aus A-Rg.  
sicherung.

V.: Gr. Finanzbuchhaltung

Jede Forderung an die Versicherungsanstalt ist durch eine A - Rechnung zu belegen.

Bei Totalschäden an Flugzeugen des Verkehrsfluges gelten folgende Buchungssätze:

a) Protokoll über Totalschaden von GFW

per 023-Verschleiß an 013-Brutto-  
d. Gm werte der  
Gm

per 90210-Grundmittel-  
fonds

Verantw.: Gr. Grundmittelbuchhaltung

b) Forderung an Versicherung durch A - Rechnung

per 2302-Forderung an 411-Abrg.-Kto.  
aus A-Rg. Schadensfall

Banküber-  
weisg. der  
Versicherung. per 21-Betriebs- an 2302-Ford. aus  
mittelkto. A-Rg.

Banküber-  
weisg. an  
Investiti-  
onen per 2194-Bank Investi- an 21-Betriebs-  
tionsfds. mittelkto.

Verantw.: Gr. Finanzbuchhaltung

c) Bildung Investitionsfonds

per 411-Abrg.Kto. Schadensfall  
an 94-Investitionsfonds

Verantw.: Gr. Grundmittelbuchhaltung

3. Entstehen bei Totalschäden auch Kosten infolge Abbruch, Bergung, Verschrottung usw. durch Lohn-, Flugstundenabrechnung, Material und anderes mehr, sind diese ebenfalls als Schadensfall zu kennzeichnen und von der Abt. Wirtschaftskontrolle auf das Konto 411 auszusondern und der Abt. Finanzen zu melden. Es erfolgt keine Zuführung zum Investitionsfonds.

Buchung der Wirtschaftskontrolle:

per	411	an	4001
Abrg.-Kto.			Kostenausgleichskto.
Schadensfall			

Buchung der Finanzbuchhaltung:

A-Rg.	per	2302	an	411
	Ford. aus A-Rg.			Abrg.-Kto. Schadensfall

Bank-				
eingang	per	21	an	2302
	Betriebsmittel-			Ford. aus A-Rg.
	kto.			

Verantw.: Abt. Wirtschaftskontrolle

4. Für Schadensfälle infolge avio - chemischer Arbeits- bzw. Qualitätsmängel, Nichterfüllung der Vertragspflichten sowie für Schadensfälle, die durch Vertragspartner an den Agrarflugzeugen verursacht wurden, gilt die Betriebsanordnung Agrarflug

Nr. 8/28, 2. Ausgabe, Org.-Mappe II,  
Reg.-Nr.: 5.04 .

In dieser Anordnung ist der Verfahrensweg bei Schäden des Agrarfluges festgelegt.

Die Meldung an Abt. Finanzen und Rechtsstelle erfolgt in Form eines Kostennachweisblattes. In diesem Nachweisblatt sind alle Kosten (Lohn, Material, fremde Leistungen usw.) anzugeben.

Es gelten die entsprechenden Buchungen wie unter Punkt 1 bis 3.

Ist ein Schadensfall des AF beendet, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Wirtschaftskontrolle und der Finanzbuchhaltung. Verbleibende Differenzen werden wie folgt gebucht:

Guthaben	per	411	an	60
		Abrg.-Kto.		Ind.-Leistg.
		Schadensfall		

Kosten	per	4001	an	411
				Abrg.-Kto.
				Schadensfall

Kostenausgleichskto.

Verantw.: Finanzbuchhaltung

## 5. Materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

Ist am sozialistischen Eigentum ein Schaden eingetreten, so ist entsprechend Abschnitt 11.2 der Arbeitsordnung der INTERFLUG zu verfahren.

- 5.1 Bei eingehenden Rechnungen, die eine materielle Verantwortlichkeit nach sich ziehen, ist von den Leitern unbedingt darauf zu achten, daß auf jeden Fall

der Name des Schadenverursachers

auf der Rechnung und auf dem WE - Schein vermerkt wird.

Eine Durchschrift der Rechnung ist von der Rechnungsprüfung der Abt. Finanzen zuzuleiten; diese veranlaßt eine Weiterleitung an den Justitiar.

- 5.2 Wird der Schaden in eigenen Werkstätten beseitigt, sind die Leistungen exakt von den auftragserteilenden und den abrechnenden Betriebseinheiten, wie z.B. Auftragsbüro Flugtechnik, Techn. Dienste usw., zu ermitteln und durch gesonderte Nachweise der Abt. Wirtschaftskontrolle, dem Justitiar und der Abt. Finanzen zu melden.

Die Buchung erfolgt durch Aussonderung der Abt. Wirtschaftskontrolle.

Per	411	an	4001
	Abrg.-Kto.		Kostenausgleichs-
	Schadensfall		kto.

- 5.3 Nach Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit entsprechend der Arbeitsordnung der INTERFLUG ist von der Rechtsstelle bei Vorliegen des Beschlusses einer Konfliktkommission eine Ausbuchungsmitteilung über die Differenz zwischen Schaden und Höhe der materiellen Verantwortlichkeit an den Hauptbuchhalter in doppelter Ausfertigung zu geben. Liegt jedoch ein Schuldanerkenntnis eines Werkstätigen vor, erfolgt diese Mitteilung in einfacher Ausfertigung.
- 5.4 Aufgrund der Mitteilung der Rechtsstelle ist von der Finanzbuchhaltung folgende Buchung vorzunehmen:

per	2623	-	Ford. an Mitarbeiter der IF aus mat. Ver- antwortlichk.
an	48162	-	Abrechnungskonto aus Regressen

Verantw.: Finanzbuchhaltung

Ergibt sich durch die Buchung der materiellen Verantwortlichkeit eine Rückerstattung an die Versicherung (Schadenssumme bereits von der Versicherung erstattet), gilt folgende Buchung:

per	48162	an	21 ... Bankkonto
Abrg.-Kto.			
aus Regressen			

Trägt jedoch der Betrieb die Kosten, wird

per	2623	an	6890	Erlöse aus
Ford. an Mitar- beiter d. IF aus mat. Verantwortlichk.				Schadensfällen

gebucht.

Verantw.: Finanzbuchhaltung

- 5.5 Von der Finanzbuchhaltung ist die Überwachung und Kontrolle der pünktlichen Zahlung der Beträge aus der materiellen Verantwortlichkeit vorzunehmen und monatlich bis 20. des folgenden Monats der Rechtsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Verantwortlichen noch nicht bezahlt sind.
6. Die Abstimmung der Abrechnungskonten 411 ..., Aberg.-Kto. Schadensfälle, hat vierteljährlich zwischen der Abt. Bilanzbuchhaltung /Gruppe Finanzbuchhaltung und der Abt. Wirtschaftskontrolle zu erfolgen.
- Dabei sind verbleibende Differenzen zwischen der Schadenssumme und der Erstattung durch die Versicherung bzw. der Höhe des Regreßanspruchs in die Kosten zu übernehmen.

Die Anweisung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 1978  
in Kraft.

  
Dr. U h r i g